



# MINISTERIALBLÄTT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Februar 2005

Nummer 7

## Inhalt

**I.**

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	27. 11. 2004	Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung vom 27. November 2004 . . . . .	150
21221	13. 1. 2005	RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes. . . . .	155
7126	14. 1. 2005	RdErl. d. Innenministeriums Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen . . . . .	155
7861	20. 12. 2004	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage) und in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen (Ausgleichszahlung) . . . . .	156
7920	30. 12. 2004	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Vordrucke für die Wildbewirtschaftung . . . . .	156

**II.**

**Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
<b>Finanzministerium</b>			
18. 1. 2005	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer im Haushaltsjahr 2004 . . . . .	161	
<b>Innenministerium</b>			
17. 1. 2005	Bek. – Ideenmanagement NRW . . . . .	161	
17. 1. 2005	Bek. – Behördliches Vorschlagwesen . . . . .	165	
<b>Landeswahlleiterin</b>			
26. 1. 2005	Bek. – Landtagswahl 2000; Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste . . . . .	165	
<b>Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>			
13. 1. 2005	Bek. – Ausschreibung des Landeswettbewerbs 2005/2006 „Unser Dorf hat Zukunft“ . . . . .	165	

**I.**

21220

**Änderung  
der Satzung der  
Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung  
vom 27. November 2004**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 27. November 2004 aufgrund des § 23 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403) – SGV. NRW. 2122, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. 12. 2002 (GV. NRW. S. 641) – folgende Änderungen der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. 1. 2005 – Vers 35 – 00 – 1 (U 24) IV C 4 – genehmigt worden ist.

**I.**

Die Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung vom 29. 9. 2001 (SMBI. NRW. 21220) wird wie folgt geändert:

**1****§ 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

(5) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe die nach dieser Satzung notwendigen Auskünfte zu erteilen. Erklärungen nach der Satzung sind schriftlich und, soweit ausdrücklich nicht etwas anderes geregelt ist, gegenüber der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe abzugeben.

**2****§ 6 erhält folgende Fassung:**

**§ 6**  
**Mitgliedschaft**

(1) Pflichtmitglieder der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe sind – vorbehaltlich der in § 41 getroffenen Übergangsregelungen – alle Angehörigen der Ärztekammer Westfalen-Lippe, die

1. im Landesteil Westfalen-Lippe des Landes Nordrhein-Westfalen eine ärztliche Tätigkeit ausüben oder,
2. falls sie dort keine ärztliche Tätigkeit ausüben, aber zum Wehr- oder Zivildienst eingezogen werden, am Tage vor ihrer Einberufung dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Ausgenommen von der Mitgliedschaft sind diejenigen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft:

1. Das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben.
2. Beamte auf Lebenszeit oder Sanitätsoffiziere als Berufssoldaten sind. Endet das Beamtenverhältnis oder das Dienstverhältnis als Soldat und wird eine ärztliche Tätigkeit ausgeübt, besteht Pflichtmitgliedschaft gemäß Abs. 1 Nr. 1.

(3) Aus der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe scheiden aus, Mitglieder, die:

1. der Ärztekammer Westfalen-Lippe nicht mehr angehören, mit dem Zeitpunkt des Verlustes ihrer Zugehörigkeit zur Ärztekammer Westfalen-Lippe.
2. zu Beamten auf Lebenszeit oder Berufssoldaten ernannt werden, mit dem Zeitpunkt der Ernennung. Endet das Beamtenverhältnis oder das Dienstverhältnis als Soldat und wird eine ärztliche Tätigkeit ausgeübt, besteht Pflichtmitgliedschaft gemäß Abs. 1 Nr. 1.
3. ihren ärztlichen Beruf nicht mehr ausüben. Eine zusammenhängende Unterbrechung der ärztlichen Berufsausübung von weniger als sechs Monaten führt nicht zum Ausscheiden aus der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe. Soweit der ärztliche Beruf deshalb nicht ausgeübt wird, weil

- a. ein gesetzliches Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 2 oder § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes oder entsprechenden beamtenrechtlichen Regelungen besteht oder nach § 3 Abs. 2 oder § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes bestehen würde, wenn das betroffene Mitglied nicht selbstständig, sondern unselbstständig tätig sein würde,
- b. sich das Mitglied in der Zeit ab dem Tage der Geburt bis zur Vollendung des 15. Lebensmonats – bei Geburten nach dem 1. 1. 1992 bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats – seines Kindes ausschließlich dessen Betreuung und Erziehung zugewandt hat,
- c. das Mitglied arbeitslos im Sinne des Sozialgesetzbuches III gemeldet ist,
- d. das Mitglied wegen der Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente seine ärztliche Tätigkeit eingestellt hat,

führt dies auch dann nicht zum Ausscheiden aus der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe, wenn die Zeit von sechs Monaten überschritten wird. Als Kinder im Sinne von Buchstabe b. gelten die in § 15 Abs. 2 aufgeführten Kinder.

(4) Auf Antrag werden Angehörige der Ärztekammer Westfalen-Lippe von der Pflichtmitgliedschaft befreit, die

1. aufgrund eines Anstellungs- oder eines Dienstvertrages Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung haben und mit Rücksicht darauf gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind. Endet der Anstellungs- oder Dienstvertrag und wird eine ärztliche Tätigkeit ausgeübt, besteht Pflichtmitgliedschaft gemäß Abs. 1 Nr. 1.
2. Beamte auf Zeit, auf Widerruf oder auf Probe oder Sanitätsoffiziere als Soldaten auf Zeit sind. Endet das Beamtenverhältnis oder das Dienstverhältnis als Soldat und wird eine ärztliche Tätigkeit ausgeübt, besteht Pflichtmitgliedschaft gemäß Abs. 1 Nr. 1.

Der Antrag auf Befreiung von der Mitgliedschaft ist innerhalb von sechs Monaten nach Zugehörigkeit zur Ärztekammer Westfalen-Lippe zu stellen, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Befreiung bereits vorgelegen haben, sonst innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen. Die Befreiung erfolgt entweder rückwirkend für die Zeit der Zugehörigkeit zur Ärztekammer oder von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzungen für die Befreiung eingetreten sind.

(5) Die Pflichtmitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Mitglied verstorben ist.

**3****§ 7 erhält folgende Fassung:**

**§ 7**  
**Freiwillige Mitgliedschaft**

(1) Angehörige der Ärztekammer Westfalen-Lippe, die

1. nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 von der Mitgliedschaft ausgenommen oder
2. nach § 6 Abs. 4 Nr. 1 oder 2 befreit worden sind,

können innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beginnend mit dem Zeitpunkt ihrer Zugehörigkeit zur Ärztekammer Westfalen-Lippe, ihre freiwillige Mitgliedschaft erklären.

(2) Wer zunächst Mitglied der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe war und

1. nach § 6 Abs. 3 aus der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe ausgeschieden oder
2. nach § 6 Abs. 4 Nr. 1 oder 2 von der Mitgliedschaft befreit worden ist,

kann innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beginnend mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. der Befreiung von der Mitgliedschaft, seine freiwillige Mitgliedschaft erklären.

(3) Die freiwillige Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Eintritt der Voraussetzungen einer Pflichtmitgliedschaft bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe,
2. durch Kündigung des freiwilligen Mitgliedes,
3. durch Kündigung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe, die nur im Falle des Zahlungsverzuges zulässig ist. Sie setzt voraus, dass das freiwillige Mitglied wegen eines Beitragsrückstandes gemahnt wurde und der Zahlungsaufforderung innerhalb einer Frist von vier Wochen nicht nachgekommen ist. Die Mahnung muss auf die Rechtsfolgen des Zahlungsverzuges hinweisen.
4. dem Ablauf des Monats, in dem das Mitglied verstorben ist.

(4) Die Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft wird wirksam mit dem:

1. Eintritt der in Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 4 genannten Voraussetzungen,
2. Ablauf des Monats, in dem die Kündigung nach Abs. 3 Nr. 2 oder 3 zugegangen ist.

#### 4

##### **§ 8 erhält folgende Fassung:**

###### **§ 8 Leistungen**

(1) Die Versorgungseinrichtung gewährt Rechtsanspruch auf folgende Leistungen:

1. Altersrente,
2. Berufsunfähigkeitsrente,
3. Hinterbliebenenrente,
4. Kinderzuschuss,
5. Überleitung der Versorgungsabgabe,
6. Kapitalabfindung im Falle der Wiederheirat,
7. Sterbegeld.

(2) Soweit die Leistungen auf Antrag gewährt werden, ist dieser schriftlich zu stellen.

#### 5

##### **§ 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:**

Sofern dies einen höheren Wert ergibt, werden bei der Berechnung der durchschnittlich jährlich erworbenen Steigerungszahl nicht berücksichtigt:

1. Die ersten drei Geschäftsjahre seit Beginn der Mitgliedschaft sowie die während dieser Zeit erworbenen Steigerungszahlen. Dies gilt auch für Fälle einer Überleitung oder Nachversicherung gemäß § 18. Versorgungsabgaben der ersten drei Geschäftsjahre, die erst nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres geleistet worden sind, werden bei der Berechnung der durchschnittlich jährlich erworbenen Steigerungszahl, die ohne Berücksichtigung der ersten drei Geschäftsjahre erfolgt, nicht berücksichtigt.

#### 6

##### **§ 11 Abs. 3 Satz 8 erhält folgende Fassung:**

Ist die Mitgliedschaft gemäß § 6 oder § 41 entfallen und besteht auch keine freiwillige Mitgliedschaft, wird der Jahresbetrag der Rente nur aufgrund der in Satz 2 Nr. 1 genannten Steigerungszahlen ermittelt.

#### 7

##### **§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

- (2) Hinterbliebenenrenten werden auf Antrag gewährt, wenn zum Zeitpunkt des Todes Anspruch auf Altersrente oder Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente bestand bzw. Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente bezogen wurde.

#### 8

##### **§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Die Witwen- und Witwerrente gemäß § 14 Abs. 1 und 2 beträgt 60 v. H., die Waisenrente für jede Vollwaise 30 v. H. und die Halbwaisenrente für jede Halbwaise 10 v. H. der nachstehend unter Nr. 1 bis Nr. 3 zu erreichenden Rente.

1. Bezug das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes Altersrente gemäß § 9, so erfolgt die Berechnung nach dieser Rente.
2. Bezug das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes Berufsunfähigkeitsrente nach § 10, so ist die Berufsunfähigkeitsrente zugrunde zu legen, die das Mitglied bezogen hätte, wenn bei der Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente für die Zurechnungszeit nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 statt des 60. das 65. Lebensjahr zugrunde gelegt worden wäre. Gleiches gilt, wenn das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes noch keine Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente bezog.
3. Ist die Mitgliedschaft gemäß § 6 oder § 41 entfallen und freiwillige Mitgliedschaft nicht aufrechterhalten, wird die Rente nur aufgrund der tatsächlich erworbenen Steigerungszahlen gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 berechnet.

#### 9

##### **§ 18 erhält folgende Fassung:**

###### **§ 18 Überleitung von Versorgungsabgaben, Nachversicherung**

(1) Endet die Mitgliedschaft bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe und wird das Mitglied aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, so werden auf Antrag des Mitgliedes die in Abs. 4 aufgeführten Geldleistungen, die bisher an die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe geleistet worden sind, an die neue Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung übergeleitet. Voraussetzung für die Überleitung ist, dass zwischen der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe und der anderen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ein Überleitungsvertrag gemäß Abs. 3 besteht. Mit der Überleitung erlöschen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe. Die Verpflichtung des Mitgliedes zur Zahlung rückständiger Beiträge an die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe bleibt davon unberührt.

(2) Mitglieder, die aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung waren und dort ausgeschieden sind, weil sie durch Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit Mitglieder der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe geworden sind, können, soweit zwischen der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe und der anderen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ein Überleitungsvertrag gemäß Abs. 3 besteht, beantragen, dass die in Abs. 4 aufgeführten Geldleistungen, die bisher an die andere Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung geleistet worden sind, zur Ärzteversorgung Westfalen-Lippe übergeleitet werden. Als Folge der Überleitung gelten die Mitglieder rückwirkend ab dem Beginn des Überleitungszeitraumes als Pflichtmitglieder der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe. Die übergeleiteten Versorgungsabgaben werden so behandelt, als seien sie während des Überleitungszeitraumes statt zur bisherigen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung zur Ärzteversorgung Westfalen-Lippe entrichtet worden.

(3) Überleitungsverträge werden vom Verwaltungsausschuss mit Zustimmung des Aufsichtsausschusses abgeschlossen. Sie sind gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 bekannt zu geben.

(4) Die Überleitung erstreckt sich auf die vom Mitglied oder für das Mitglied entrichteten Geldleistungen. Zu den Geldleistungen, die für das Mitglied geleistet wurden sind, gehören insbesondere

1. für das Mitglied geleistete Nachversicherungsbeiträge einschließlich der Dynamisierungszuschläge gemäß § 181 Abs. 4 SGB VI,
2. Pflegeversicherungsbeiträge,
3. vom Arbeitsamt geleistete Beiträge,
4. Beiträge für Wehr- und Zivildienstleistungen sowie Wehr- und Eignungsübungen und
5. vom Bundesversicherungsamt für den Mutterschaftsurlaub geleistete Beiträge.

Von der Überleitung ausgenommen sind die

1. Zinsen, die der abgebenden Versorgungseinrichtung aus den Geldleistungen gemäß Absatz 1 erwachsen sind.
2. Beiträge, die den Anwartschaften oder Renten zugrunde liegen, die im Zuge einer Versorgungsausgleichentscheidung zulasten der Anwartschaften des die Überleitung beantragenden Mitgliedes begründet worden sind. Sie werden auf Antrag des ausgleichspflichtigen Mitgliedes unter Beachtung der Regelungen des § 4 VAHKG zugunsten des ausgleichspflichtigen Mitgliedes an das Versorgungswerk, bei dem das ausgleichspflichtige Mitglied im Zeitpunkt des Eintritts der Voraussetzungen des § 4 VAHKG Mitglied ist, übergeleitet, sobald die Voraussetzungen des § 4 VAHKG eingetreten sind. Der Antrag ist bei dem Versorgungswerk zu stellen, bei dem der Ausgleichspflichtige im Zeitpunkt des Eintritts der Voraussetzungen des § 4 VAHKG Mitglied ist. Dieses ist für die Feststellung der Ansprüche aus § 4 VAHKG zuständig.
3. Säumniszuschläge, Stundungszinsen oder Kosten, die zulasten des Mitgliedes vom abgebenden Versorgungswerk erhoben worden sind.

(5) Die Überleitung ist ausgeschlossen, sofern das Mitglied

1. in dem Zeitpunkt, in dem es die Mitgliedschaft in der aufnehmenden Versorgungseinrichtung erwirkt, das 45. Lebensjahr bereits vollendet hat;
2. in der abgebenden Versorgungseinrichtung für mehr als sechzig Monate Beiträge entrichtet hat. Begann oder endete die Mitgliedschaft während eines Monats, wird der Monat als voller Monat gerechnet; gleiches gilt, wenn nicht für einen vollen Monat Beiträge entrichtet worden sind. Sofern das Mitglied bei der abgebenden Versorgungseinrichtung nachversichert worden ist oder zugunsten des Mitgliedes bei der abgebenden Versorgungseinrichtung eine Überleitung stattgefunden hat, sind die Nachversicherungs- oder Überleitungszeiten entsprechend zu berücksichtigen;
3. in dem Zeitpunkt, in dem seine Mitgliedschaft in der abgebenden Versorgungseinrichtung endete, bei der abgebenden oder aufnehmenden Versorgungseinrichtung bereits einen Antrag auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente gestellt hat.

Die Überleitung ist ferner ausgeschlossen, sofern und solange Ansprüche des Mitgliedes gegen die Versorgungseinrichtung gepfändet worden sind.

(6) Die Überleitung ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass

1. während der Zeit der Mitgliedschaft als Folge eines bereits rechtskräftig abgeschlossenen Scheidungsverfahrens
  - a. zu Lasten der Anwartschaften des die Überleitung beantragenden Mitgliedes bei der abgebenden Versorgungseinrichtung Anwartschaften zu Gunsten eines oder einer Ausgleichsberechtigten bei der abgebenden oder einer anderen Versorgungseinrichtung oder einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden sind.
  - b. zu Gunsten des Mitgliedes Anwartschaften bei der abgebenden Versorgungseinrichtung begründet worden sind.
2. in dem Zeitpunkt, in dem die Mitgliedschaft des die Überleitung beantragenden Mitgliedes in der abgebenden Versorgungseinrichtung endet, ein Eheschei-

dungsverfahren anhängig, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

(7) Der Antrag auf Überleitung ist schriftlich innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft bei der aufnehmenden Versorgungseinrichtung, bei einer der beiden Versorgungseinrichtungen zu stellen. Für die Fristwahrung wird auf den Zugang des Antrages bei einer der beiden Versorgungseinrichtungen abgestellt. Macht das Mitglied innerhalb der zuvor genannten Frist von seinem Recht, die zu der abgebenden Versorgungseinrichtung entrichteten Geldleistungen übergeleitet zu bekommen, keinen Gebrauch, ist das Recht auf Überleitung dieser Geldleistungen erloschen. Es lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass das Mitglied später Mitglied einer weiteren Versorgungseinrichtung wird.

(8) Mitglieder, die nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VI einen Antrag auf Nachversicherung zur Arzteversorgung Westfalen-Lippe gestellt haben und nachversichert werden, gelten rückwirkend ab dem Beginn der Nachversicherungszeit als Pflichtmitglieder der Arzteversorgung Westfalen-Lippe. Die Arzteversorgung Westfalen-Lippe nimmt die Nachversicherungsbeiträge entgegen und behandelt diese so, als seien sie als Versorgungsabgaben gemäß § 27 rechtzeitig in der Zeit entrichtet worden, für die die Nachversicherung durchgeführt wird. Das Ruhen der Pflicht zur Leistung von Versorgungsabgaben oder der Eintritt des Versorgungsfalles stehen der Nachversicherung nicht entgegen. Hat das Mitglied während des Nachversicherungszeitraumes Versorgungsabgaben zur Arzteversorgung Westfalen-Lippe entrichtet, und übersteigen diese zusammen mit dem Nachversicherungsbeitrag den Höchstbeitrag gemäß § 22 Absatz 2, werden die vom Mitglied geleisteten Versorgungsabgaben, in Höhe des den Höchstbeitrag übersteigenden Teils dem Mitglied ohne Zinsen erstattet. Bei der Berechnung des den Höchstbetrag übersteigenden Teils bleiben Dynamisierungszuschläge, die im Zuge der Nachversicherung an die Arzteversorgung Westfalen-Lippe geleistet worden sind, außer Betracht. Nachversicherungsbeiträge sind keine Kapitaleinzahlungen im Sinne des § 37 Abs. 2 der Satzung.

## 10

### § 20 Absatz 4 wird gestrichen.

## 11

### § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Werden Ehepartner geschieden, die beide Mitglieder der Arzteversorgung Westfalen-Lippe sind oder waren, findet Realteilung gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105) statt, in dem zu Lasten des Anrechts des ausgleichspflichtigen Ehegatten für den ausgleichsberechtigten Ehegatten ein Anrecht begründet wird. Realteilung findet auch statt, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte als Mitglied einer anderen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung angehört oder angehört hat, mit der die Arzteversorgung Westfalen-Lippe einen Überleitungsvertrag gemäß § 18 Abs. 3 geschlossen hat.

## 12

### § 23 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Beamte auf Zeit, auf Widerruf oder auf Probe oder Sanitätsoffiziere als Soldaten auf Zeit, die nicht gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 2 befreit sind, leisten eine Versorgungsabgabe in Höhe der Mindestversorgungsabgabe gemäß § 22 Abs. 3.

## 13

### § 24 erhält folgende Fassung:

#### § 24

##### Versorgungsabgaben für freiwillige Mitglieder

Freiwillige Mitglieder im Sinne des § 7 leisten Versorgungsabgaben in Höhe der Mindestversorgungsabgabe gemäß § 22 Abs. 3. Sie sind berechtigt, Versorgungsabgaben bis zur Höchstgrenze gemäß § 22 Abs. 2 zu leisten.

Nach Vollendung des 50. Lebensjahres ist die Berechtigung nach Satz 2 auf maximal die Versorgungsabgabe beschränkt, die zu zahlen ist, um die bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres jährlich durchschnittlich erworbene Steigerungszahl zu erreichen. Satz 3 gilt nicht für diejenigen Mitglieder, die vor dem 1. 1. 2005 das 50. Lebensjahr vollendet hatten.

#### 14

##### **§ 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Bei der Ermittlung der im Geschäftsjahr insgesamt eingegangenen Versorgungsabgaben bleiben unberücksichtigt:

1. Überleitungs- und Nachversicherungsbeiträge der Vorjahre – § 18.
2. Abgaben zur freiwilligen Zusatzversorgung – § 29.
3. Zahlungen zum Ausgleich der Kürzung infolge des Versorgungsausgleichs – § 21 Abs. 4.
4. Versorgungsabgaben, die während eines Leistungsbezuges gemäß § 27 Abs. 4 entrichtet werden.
5. Entlassungsentschädigungen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3.

#### 15

##### **§ 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Mitglieder, die die Höchstabgabe gemäß § 22 Abs. 1 entrichten, sind darüber hinaus berechtigt, Abgaben zur freiwilligen Zusatzversorgung bis zur Höhe der Differenz zwischen dem 1,3-fachen der durchschnittlichen Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahrs und dem für die Befreiung von der Körperschaftsteuer zulässigen Betrag zu entrichten. Mitglieder, die

- a. vor dem 31. 12. 2004 Abgaben zur freiwilligen Zusatzversorgung entrichtet haben, oder
- b. geltend machen können, von ihrem Arbeitgeber über die Pflichtversorgungsabgabe hinaus weitere Beiträge für eine zusätzliche Versorgung nur unter der Voraussetzung zu erhalten, dass diese in die freiwillige Zusatzversorgung entrichtet werden,

sind von der Beschränkung des Satzes 1 ausgenommen.

#### 16

##### **§ 31 wird aufgehoben.**

#### 17

##### **§ 41 erhält folgende Fassung:**

###### **§ 41**

###### **Übergangsregelung wegen der Aufhebung der Altersgrenze 45. Lebensjahr**

(1) Ärztinnen und Ärzte, die am 31. 12. 2004 das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und vor dem 1. 1. 2005 aus der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe ausgeschieden und zunächst aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe außerhalb des Bereiches der Ärztekammer Westfalen-Lippe geworden, aber von der dort entstandenen Pflichtmitgliedschaft befreit worden sind, weil sie ihre Mitgliedschaft bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe aufrechterhalten haben, bleiben Pflichtmitglieder der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe. Für die nach Satz 1 aufrechterhaltene Pflichtmitgliedschaft gelten die Vorschriften des § 6 entsprechend. Die nach Satz 1 aufrechterhaltene Mitgliedschaft endet mit dem Zeitpunkt, zu dem

1. eine Pflichtmitgliedschaft bei einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe begründet worden ist oder
2. die ärztliche Tätigkeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt wird.

Diejenigen, bei denen die Mitgliedschaft nach Satz 3 endet, können gemäß § 7 die freiwillige Mitgliedschaft erklären. Nehmen diejenigen, deren Mitgliedschaft

nach Satz 3 Nr. 2 endete, ihre ärztliche Tätigkeit außerhalb des Bereiches der Ärztekammer Westfalen-Lippe, aber im Bereich einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe wieder auf, können sie, sofern sie nicht Pflichtmitglieder einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe außerhalb des Bereiches der Ärztekammer Westfalen-Lippe geworden sind, ihre Mitgliedschaft als Pflichtmitgliedschaft zur Ärzteversorgung erklären mit der Folge, dass eine bis dahin bestehende freiwillige Mitgliedschaft endet. Diese Erklärung ist innerhalb einer Frist von 6 Monaten, beginnend ab dem Zeitpunkt der Wiederaufnahme der ärztlichen Tätigkeit, abzugeben.

(2) Ärztinnen und Ärzte, die am 31. 12. 2004 das 45. Lebensjahr vollendet hatten und vor dem 1. 1. 2005 aus der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe ausgeschieden und zunächst aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe außerhalb des Bereiches der Ärztekammer Westfalen-Lippe geworden, aber von der dort entstandenen Pflichtmitgliedschaft befreit worden sind, weil sie ihre Mitgliedschaft bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe aufrechterhalten haben, bleiben Pflichtmitglieder der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe. Für die nach Satz 1 aufrechterhaltene Pflichtmitgliedschaft gelten die Vorschriften des § 6 entsprechend. Die nach Satz 1 aufrechterhaltene Mitgliedschaft endet mit dem Zeitpunkt, zu dem

1. eine Pflichtmitgliedschaft bei einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe begründet worden ist oder
2. die Bedingungen des § 6 Abs. 3 eintreten.

Diejenigen, bei denen die Mitgliedschaft nach Satz 3 endet, können gemäß § 7 die freiwillige Mitgliedschaft erklären. Nehmen diejenigen, deren Mitgliedschaft nach Satz 3 Nr. 2 endete, ihre ärztliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des Bereiches der Ärztekammer Westfalen-Lippe wieder auf, endet eine bis dahin bestehende freiwillige Mitgliedschaft. Die Betroffenen können, sofern sie nicht Pflichtmitglieder einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe außerhalb des Bereiches der Ärztekammer Westfalen-Lippe geworden sind, ihre Mitgliedschaft als Pflichtmitgliedschaft zur Ärzteversorgung Westfalen-Lippe erklären. Für Ärztinnen und Ärzte, die am 31. 12. 2004 das 45. Lebensjahr vollendet hatten und nach dem 1. 1. 2005 gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 aus der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe ausscheiden, gelten die Sätze 4, 5 und 6 entsprechend. Die Erklärung gemäß Satz 6 ist innerhalb einer Frist von 6 Monaten, beginnend ab dem Zeitpunkt der Wiederaufnahme der ärztlichen Tätigkeit, abzugeben. Wird die Erklärung nicht abgegeben, besteht kein Recht, nach § 7 die freiwillige Mitgliedschaft zu erklären.

(3) Ärztinnen und Ärzte, die am 31. 12. 2004 das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und

1. vor dem 1. 1. 2005 von der Pflichtmitgliedschaft bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe gemäß § 6 Abs. 2 in der bis zum 31. 12. 2004 geltenden Fassung ausgenommen oder gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 2, 3 oder 4 in der bis zum 31. 12. 2004 geltenden Fassung befreit worden oder aus der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe gemäß § 6 Abs. 3 in der bis zum 31. 12. 2004 geltenden Fassung ausgeschieden sind, bleiben von der Pflichtmitgliedschaft ausgenommen, befreit oder gelten als ausgeschieden, solange der Grund für

- a. die Ausnahme oder Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft besteht oder
- b. das Ausscheiden aus der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe andauert.

Üben die Betroffenen nach dem Fortfall des Grundes für die Ausnahme, für die Befreiung oder für das Ausscheiden eine ärztliche Tätigkeit aus

- a. im Bereich der Ärztekammer Westfalen-Lippe, gelten für die Mitgliedschaft die Regelungen des § 6.
- b. im Bereich einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe, können sie, wenn sie
- aa. nicht Mitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe werden können und
  - bb. gegenüber der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe einen Rechtsanspruch auf satzungsgemäße Leistungen haben,
- erklären, ihre Mitgliedschaft als Pflichtmitgliedschaft bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe fortzuführen. Die Erklärung ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beginnend mit dem Zeitpunkt des Fortfalls des Befreiungsgrundes, abzugeben. Wird die Erklärung nicht abgegeben, besteht kein Recht, nach § 7 die freiwillige Mitgliedschaft zu erklären.
2. vor dem 1. 1. 2005 von der Pflichtmitgliedschaft bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 1 in der bis zum 31. 12. 2004 geltenden Fassung zugunsten einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe befreit waren, bleiben befreit, solange die Pflichtmitgliedschaft in dieser anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe besteht. Endet die Pflichtmitgliedschaft bei der anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe, und üben die Betroffenen eine ärztliche Tätigkeit im Bereich der Ärztekammer Westfalen-Lippe aus, gelten für die Mitgliedschaft die Regelungen des § 6.
- (4) Ärztinnen und Ärzte, die am 31. 12. 2004 das 45. Lebensjahr vollendet hatten und
1. vor dem 1. 1. 2005 von der Pflichtmitgliedschaft bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe gemäß § 6 Abs. 2 in der bis zum 31. 12. 2004 geltenden Fassung ausgenommen oder gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 2, 3 oder 4 in der bis zum 31. 12. 2004 geltenden Fassung befreit worden oder aus der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe gemäß § 6 Abs. 3 in der bis zum 31. 12. 2004 geltenden Fassung ausgeschieden sind, bleiben von der Pflichtmitgliedschaft ausgenommen, befreit oder gelten als ausgeschieden, solange der Grund für
    - a. die Ausnahme oder Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft besteht oder
    - b. das Ausscheiden aus der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe andauert.
- Nach Fortfall des Grundes für die Ausnahme, die Befreiung oder das Ausscheiden können die Betroffenen, wenn sie
- a. eine ärztliche Tätigkeit ausüben,
  - b. nicht Mitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe werden können und
  - c. gegenüber der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe einen Rechtsanspruch auf satzungsgemäße Leistungen haben oder gemäß § 18 Abs. 8 nachversichert werden,
- erklären, ihre Mitgliedschaft als Pflichtmitgliedschaft bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe fortzuführen. Die Erklärung ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beginnend mit dem Zeitpunkt des Fortfalls des Befreiungsgrundes, abzugeben. Wird die Erklärung nicht abgegeben, besteht kein Recht, nach § 7 die freiwillige Mitgliedschaft zu erklären.
2. vor dem 1. 1. 2005 von der Pflichtmitgliedschaft bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 1 in der bis zum 31. 12. 2004 geltenden Fassung zugunsten einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe befreit waren, bleiben befreit,
- solange die Pflichtmitgliedschaft in dieser anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe besteht. Endet die Pflichtmitgliedschaft bei der anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe, können die Betroffenen, wenn sie
- a. eine ärztliche Tätigkeit im Bereich der Ärztekammer Westfalen-Lippe ausüben und
  - b. gegenüber der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe einen Rechtsanspruch auf satzungsgemäße Leistungen haben,
- erklären, ihre Mitgliedschaft als Pflichtmitgliedschaft bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe fortzuführen. Die Erklärung ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beginnend mit dem Zeitpunkt des Fortfalls des Befreiungsgrundes, abzugeben. Wird die Erklärung nicht abgegeben, besteht kein Recht, nach § 7 die freiwillige Mitgliedschaft zu erklären.
- (5) Deutsche Staatsangehörige, die am 31. 12. 2004 das 45. Lebensjahr vollendet hatten und danach im Bereich der Ärztekammer Westfalen-Lippe erstmals eine ärztliche Tätigkeit ausüben, sind von der Mitgliedschaft ausgenommen.
- (6) Angehörige der Ärztekammer Westfalen-Lippe, die vor dem 1. 1. 2005 wegen Vollendens ihres 45. Lebensjahrs von der Pflichtmitgliedschaft bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe ausgenommen waren, bleiben auch nach dem 31. 12. 2004 von der Mitgliedschaft ausgenommen.

## 18

### § 42 erhält folgende Fassung:

#### § 42 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung vom 19. Januar 1994 (SMBL NRW. 21220) außer Kraft.

## 19

### Ziffer 1.4 der Bedingungen der freiwilligen Zusatzversorgung erhält folgende Fassung:

- 1.4 Für den Fall der Überleitung oder Nachversicherung nach § 18 der Satzung können die für vergangene Geschäftsjahre geleisteten Versorgungsabgaben, welche die für die betreffenden Geschäftsjahre jeweils gültigen Höchstbeiträge nach § 22 Abs. 2 der Satzung übersteigen, auf Antrag des Mitgliedes als Abgaben zur freiwilligen Zusatzversorgung für das Jahr der Durchführung der Überleitung oder Nachversicherung angenommen werden.

## 20

### Ziffer 2.7 der Bedingungen der freiwilligen Zusatzversorgung erhält folgende Fassung:

- 2.7 Liegen die Voraussetzungen zum Bezug der Altersrente vor, so ist auf Antrag anstelle der Zusatzrente eine Kapitalabfindung zu zahlen. Der Antrag muss mindestens ein Jahr vor Fälligkeit der Zusatzrente der Versorgungseinrichtung zugegangen sein. Die Kapitalabfindung ist auf die Zusatzrente beschränkt, die aus Beiträgen zu gewähren ist, die bis zum 31. 12. 2004 geleistet worden sind. Ein Antrag auf Kapitalabfindung ist nicht mehr zulässig:
  - a. wenn der Bezug der Altersrente nach § 9 Abs. 3 der Satzung hinausgeschoben wurde oder
  - b. wenn zu Lasten des Antragstellers ein Versorgungsausgleichsverfahren betreffend die Anwartschaften und Renten aus der freiwilligen Zusatzversorgung durchgeführt worden ist.

Die Höhe der Kapitalabfindung entspricht dem angesammelten Deckungskapital. Bereits gezahlte Zu-

satzrenten sind bei der Berechnung der Höhe der Kapitalabfindung zu berücksichtigen.

21

**Ziffer 3.0 der Bedingungen der freiwilligen Zusatzversorgung erhält folgende Fassung:**

**3.0 Renten an Hinterbliebene**

- 3.1 Die Zahlung von Zusatzrenten an Hinterbliebene richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 13 bis 16 und 20 der Satzung.
- 3.2 Ein Sterbegeld wird nicht gewährt.

22

**Ziffern 4.0, 4.1, 4.2 und 4.3 der Bedingungen der freiwilligen Zusatzversorgung werden aufgehoben.**

**II.**

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

**Genehmigt.**

Düsseldorf, den 4. Januar 2005

Finanzministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag  
S t u c k e

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben.

Münster, den 17. Januar 2005

Präsident der  
Ärztekammer Westfalen-Lippe  
Prof. Dr. med. Ingo Flenske

– MBl. NRW. 2005 S. 150

21221

**Richtlinien  
zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes**

RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit,  
Soziales, Frauen und Familie v. 13. 1. 2005  
– III 7 – 0401.2 –

Der RdErl. des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit v. 18. 5. 1999 – III B 2 – 0401.2 – (SMBL. NRW. 21221) wird wie folgt geändert.

1

**Nr. 5.1 wird gestrichen.**

2

**Die Nrn. 5.2, 5.2.1, 5.2.2 und 5.2.3 werden Nrn. 5.1, 5.1.1, 5.1.2 und 5.1.3.**

7126

**Allgemeine Erlaubnis für  
Kleine Lotterien und Ausspielungen**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 1. 2005  
– 14 – 38.07.01 – 3.1 –

**I.**

Auf Grund des § 13 des Gesetzes zum Staatsvertrag zu dem Lotteriewesen in Deutschland (Lotteriestaatsvertrag – LoStV) vom 22. 6. 2004 (GV. NRW. 2004 S. 315) i. V. mit § 1 und § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland (Lotterieausführungsgesetz – LoAG) vom 16. 11. 2004 (GV. NRW. 2004 S. 686) wird Lotterieveranstaltern im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziffer 1 LoStV sowie

- a) den Institutionen und Organisationen der Jugendhilfe und Jugendpflege,
- b) Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften,
- c) Sportvereinen,
- d) Feuerwehren und
- e) Stiftungen

die Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Ausspielungen für ihren räumlichen Wirkungskreis erteilt,

1. die sich nicht über das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises hinaus erstrecken,
2. deren Spielplan einen Reinertrag von mindestens einem Drittel des Spielkapitals (Gesamtpreise der Lose) vorsieht,
3. bei denen das Spielkapital den Wert von 40.000 Euro nicht übersteigt,
4. bei denen der Losverkauf die Dauer von drei Monaten innerhalb eines Jahres nicht überschreitet und
5. bei denen keine Prämien- oder Schlussziehungen vorgenommen sind.

Tombolen sind Ausspielungen im Sinne der Allgemeinen Erlaubnis.

Die Kleine Lotterie/Ausspielung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. der Kreisordnungsbehörde unter Angabe des Spielkapitals und der Dauer der Lotterie/Ausspielung anzugeben. Bis zum 1. März eines jeden Jahres haben die örtlichen Ordnungsbehörden/Kreisordnungsbehörden die in ihrem Bereich durchgeführten Kleinen Lotterien/Ausspielungen den Bezirksregierungen anzugeben. Die Bezirksregierungen haben bis zum 1. April jeden Jahres dem Innenministerium eine Aufstellung über die in ihrem Bereich durchgeführten Lotterien/Ausspielungen vorzulegen.

**II.**

Die örtlichen Ordnungsbehörden/Kreisordnungsbehörden sind berechtigt, im Einzelfall weitere Auflagen zu erlassen. Im Einzelfall können die nach der Allgemeinen Erlaubnis erlaubten Veranstaltungen untersagt werden, wenn

1. gegen die Vorschriften des Lotterieausführungsgesetzes bzw. gegen den Lotteriestaatsvertrag oder gegen wesentliche Bestimmungen der Allgemeinen Erlaubnis verstoßen wird,
2. die Gefahr besteht, dass durch die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verletzt wird, oder
3. keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrages gegeben ist.

**III.**

Der Reinertrag der Veranstaltung ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder sonstige Zwecke, die allgemeiner Billigung sicher sind, zu verwenden.

– MBl. NRW. 2005 S. 155

Organisationen, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen, fallen nicht unter die Allgemeine Erlaubnis. Ihnen kann keine Erlaubnis zur Veranstaltung einer Kleinen Lotterie/Ausspielung erteilt werden. Dies gilt auch dann nicht, wenn der Ertrag der Veranstaltung gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird. Im Zusammenhang mit der Veranstaltung darf darüber hinaus keine Wirtschaftswerbung betrieben werden, die über die Ausstellung von Sachgewinnen hinausgeht.

#### IV.

Der Widerruf der Allgemeinen Erlaubnis sowie die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung durch Auflagen bleiben vorbehalten. Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 des Ausführungsbestimmungen zum Renn-, Wett- und Lotteriegesetz sind analog zu beachten. Danach ist für die jeweilige Einzelveranstaltung einer Kleinen Lotterie oder Ausspielung mindestens zwei Wochen vor Beginn bei dem für das Land Nordrhein-Westfalen zuständigen Finanzamt Köln-Altstadt, Am Weidenbach 2-4, 50676 Köln, eine Lotteriesteueranmeldung abzugeben. Darin sind insbesondere die Anschrift des Veranstalters, der Ort und der Zeitraum der Veranstaltung, die Zahl der Lose und der Lospreise mitzuteilen.

#### V.

Die Allgemeine Erlaubnis tritt am 1. 4. 2005 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2005 S. 155

#### 7861

### Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage) und in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen (Ausgleichszahlung)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und  
Naturschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz v. 20. 12. 2004  
– II – 3 – 2114/05 – III – 9 – 941.00.05.03 –

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 18. 6. 2000 (SMBL. NRW. 7861) wird wie folgt geändert:

In Nummer 8 wird in Satz 2 die Angabe „31. 12. 2004“ ersetzt durch die Angabe „31. 12. 2006“.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2005 in Kraft.

– MBl. NRW. 2005 S. 156

#### 7920

### Vordrucke für die Wildbewirtschaftung

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und  
Naturschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz v. 30. 12. 2004  
– III – 5 – 71.20.00.07 –

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 1. 3. 2001 (SMBL. 7920) wird wie folgt geändert:

#### 1

In Anlage 1 Seite 2 wird unter „Anteile des Abschlusses in % bei normalem Altersaufbau“ in der Spalte 4 die Zahl „15“ durch die Zahl „10“ und in der Spalte 6 die Zahl „35“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

#### 2

In Anlage 7 werden die Seiten 5 und 6 durch die **Anlage 1** ersetzt.

**Anlage 1**

#### 3

Die Anlage 8 wird durch die **Anlage 2** ersetzt.

**Anlage 2**

Dieser RdErl. tritt am 1. 2. 2005 in Kraft.

**Anlage 1 zum RdErl. vom 30. 12. 2004**

<b>sonstiges Haarwild</b>		<b>Federwild</b>	
Feldhasen	Wildkaninchen	Rebhühner	Ringeltauben
Wildkatzen	Füchse	Fasanen	Türkentauben
Steinmarder	Hermeline	Auerwild	Übrige Wildtauben
Baummarder	Mauswiesel	Birkwild	Höckerschwäne
Ilisisse	Dachse	Haselwild	Graugänse
	Fischotter	Wildtrutzhühner	Kanadagänse
	Waschbären	Ringeltauben	Saatgänse
		Türkentauben	Blässgänse
		Übrige Wildtauben	Nonnengänse
		Höckerschwäne	Ringelgänse
		Graugänse	Nilgänse
		Kanadagänse	Stockenten
		Saatgänse	Pfeifenten
		Blässgänse	Krickenten
		Nonnengänse	Spießenten
		Ringelgänse	Bergenten
		Nilgänse	Reihertenenten
		Stockenten	Tafelenten
		Pfeifenten	Samtenten
		Krickenten	Trauerenten
		Spießenten	Säger
		Bergenten	Waldschnepfen
		Reihertenenten	Blässhühner



**Anlage 2 zum RdErl. vom 30. 12. 2004**

<input checked="" type="checkbox"/> Kreis/Kreisfreie Stadt  <input type="checkbox"/> Landkreis	<b>Jagd Jahr</b> /
--	--------------------

Zutreffendes bitte ankreuzen

**Jährliche STRECKENMELDUNG**     **ABSCHUSSMELDUNG für Rotwild**

<input type="checkbox"/> Eigenjagdbezirk	<input type="checkbox"/> Gemeinschaftlicher Jagdbezirk
--	--

Name des Jagdbezirks	
----------------------	--

Jagdausübungsberechtigte(r)	
-----------------------------	--

Name, Anschrift	
-----------------	--

Name, Anschrift	
-----------------	--

Name, Anschrift	
-----------------	--

Name, Anschrift	
-----------------	--

Name, Anschrift	
-----------------	--

Größe des Jagdbezirkes	ha	jagdlich nutzbare Fläche	ha
------------------------	----	--------------------------	----

- Urheberrechtlich geschützt -  
Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und  
elektronische Speicherung verboten!

Die jährliche Streckenmeldung ist der unteren Jagdbehörde bis zum 15. April eines jeden Jahres vorzulegen.

Die Abschussmeldung über das erlegte Rotwild ist der unteren Jagdbehörde bis zum 15. November eines jeden Jahres vorzulegen.

In der Spalte "Gesamt" ist (aus statistischen Gründen) der Abschuss zuzüglich des Fallwildes, letzteres einschließlich der Verkehrsverluste, anzugeben. In der Spalte "davon Fallwild" ist das in der Jagdstrecke enthaltene Fallwild einschließlich der Verkehrsverluste auszuweisen. In der Spalte "davon Verkehrsverluste" sind diese als Teil des Fallwildes gesondert anzugeben.

Wildart Geschlecht und Klasse			festge- setzter Ab- schuss	Jagdstrecke			Wildart	Jagdstrecke		
				Gesamt	davon Fallwild	davon Verkehrs- verluste		Gesamt	davon Fallwild	davon Verkehrs- verluste
Rotwild	Hirsche	I					Feldhasen			
		II	a Fehlerfreie				Wildkaninchen			
		b Fehlerhafte					Wildkatzen			
		III	a Fehlerfreie				Füchse			
		b Fehlerhafte					Steinmarder			
		0	Hirschkälber	}			Baummarder			
			Wildkälber				Iltsisse			
			Schmaltiere				Hermeline			
			Alttiere				Mauswiesel			
			Sa. männl. Rotwild				Dachse			
			Sa. weibl. Rotwild				Fischotter			
			Sa. Rotwild				Waschbären			
							Marderhunde			
Sikawild	Hirsche	I					Rebhühner			
		II					Fasanen			
		III					Auerwild			
		0	Hirschkälber	}			Birkwild			
			Wildkälber				Haselwild			
			Schmaltiere				Wildtrutzhühner			
			Alttiere				Ringeltauben			
			Sa. männl. Sikawild				Türkentauben			
			Sa. weibl. Sikawild				übrige Wildtauben			
			Sa. Sikawild				Höckerschwäne			
Damwild	Hirsche	I					Graugänse			
		II	a Fehlerfreie				Kanadagänse			
		b Fehlerhafte					Saatgänse			
		III	a Fehlerfreie				Blässgänse			
		b Fehlerhafte					Nonnengänse			
		0	Hirschkälber				Ringelgänse			
			Wildkälber				Nilgänse			
			Schmaltiere				Stockenten			
			Alttiere				Pfeifenten			
			Sa. männl. Damwild				Krickenten			
Muffelwild	Widder	I					Spießenten			
		II					Bergenten			
		III					Reiherenten			
		0	Widderlämmer				Tafelenten			
			Schaflämmer				Samtenten			
			Schimalschafe				Trauerenten			
			Schafe				Säger			
			Sa. männl. Muffelwild				Waldschneepfen			
			Sa. weibl. Muffelwild				Blässhühner			
			Sa. Muffelwild				Lachmöwen			
Rehwild	Böcke	I	mehrjährige				Sturmmöwen			
		II	einjährige				Silbermöwen			
			Bockitzte	}			Mantelmöwen			
			Rickenkitze				Heringsmöwen			
			Schmalrehe				Haubentaucher			
			Ricken				Graureiher			
			Sa. Rehwild				Habichte			
Schwarzwild		Keiler					Sperber			
		Bachen					Mäusebussarde			
		Überläuferkeiler					Falken			
		Überläuferbachen					übrige Greifvögel			
		Frischlinge					Kolkräben			
		Sa. Schwarzwild					Rabenkrähen			
Sonstiges	Haarwild						Elstern			
							Eichelhäher			
							wildernde Hunde			
							wildernde Katzen			
							Sumpfbiber (Nutria) *			
							Bisam *			

\* Abschuss nur mit Ausnahmegenehmigung nach WaffG

**II.****Finanzministerium****Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer  
im Haushaltsjahr 2004**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 18. 1. 2005  
– KomF 1112 – 6 – IV B 3 –

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden entfallenden Anteils an der Umsatz- und Einfuhrumsatzsteuer nach dem Ist-Aufkommen für das IV. Quartal 2004 beträgt **175.108.934 EUR**.

Die Gemeinden haben im Dezember 2004 einen Abschlag in Höhe des Zahlbetrages für das III. Quartal von 167.677.116 EUR erhalten. Der positive Abrechnungsbetrag für das IV. Quartal wird somit auf **7.431.818 EUR** festgesetzt. Der Betrag wird entsprechend den gültigen Schlüsselzahlen aufgeteilt und am 28. 1. 2005 ausgezahlt.

– MBl. NRW. 2005 S. 161

1766

–,– Verbesserung im Bereich der Polizei, Entwicklung eines computergestützten Leitfadens zum Waffenrecht  
2.250 Euro

1590

Monika Agatz, Gerhard Lindemann, Arnd Sahrhage  
Entwicklung eines Windenergie-Handbuchs  
2.100 Euro

1592

Volker Graf, Christoph Börsch, Uwe Uebelgünne, Wolfgang Kropff  
Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung,  
Einsatz des Programms „Ferkel“ in den Festsetzungsfinanzämtern  
2.100 Euro

1225

Enrico Pagenkopf-Klösters  
Verbesserung im Bereich der Polizei, Lageunterstützung  
für den polizeilichen Führungsstab  
2.100 Euro

1913

Matthias Westen, Uwe Waldhoff  
Verbesserung im Bereich der Staatlichen Umweltämter,  
Katamaran für die Gewässervermessung  
2.100 Euro

1836

Karl-Heinz Paul, Jörg Schubert, Arnd Wichmann  
Verbesserung im Bereich der Umweltverwaltung, Entwicklung der Datenbankanwendung „UniDat“  
1.900 Euro

1136

–,– Änderung der Datenübermittlungswege im Bereich des Satellitenpositionierungsdienstes des Landesvermessungsamtes  
1.600 Euro

1865

Dr. Walter Elberfeld  
Verbesserung im Bereich der Hochschulen, Alternatives Entlohnungsmodell für Tutoren  
1.500 Euro

1973

Till Brandt  
Verbesserung im Bereich des Straßenwesens, Entwicklung eines Programms zur Erstellung von Niederschriften für Mischgutproben gem. DIN 1996 und ZTVT-StB  
1.500 Euro

647

Axel Hüchelbach  
Verbesserung im Bereich der Bezirksregierungen, Entwicklung einer Kalkulationstabelle zur Berechnung der atomrechtlichen Deckungsvorsorge  
1.500 Euro

1617

Walter Schramm, Wolfgang Teubl, Michael Schmitz  
Entwicklung von dreiseitigen Pyramidenstümpfen zur besseren Markierung von Spuren an polizeilichen Ereignisorten  
1.250 Euro

1666

Theo Wiehagen, Martin Kipper, Lars Kellermann, Stefan Pracht  
Verbesserung im Bereich des Straßenwesens, Verfahren für die Qualitätskontrolle und -sicherung von Verkehrsdaten-Erfassungseinrichtungen  
1.200 Euro

1823

–,– Verbesserung im Bereich der Polizei, Entwicklung des Stabsprogramms für Führungsgruppen (Stabos)  
2.450 Euro

1314

Martina Winkler-Goege  
Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung, Änderung des Vordrucks StP 9g  
1.150 Euro

1441 –,– Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung, Änderung des Kostenmoduls im automationsgestützten Verfahren IT-Inso 1.150 Euro	1787 –,– Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung, IT-gestützte Bearbeitung von Erzwingungshaftsachen 600 Euro
276 Gabriele Otto-Lange Verbesserung im Bereich der Versorgungsverwaltung, Einsparungen durch private Postzustellung 1.125 Euro	709 –,– Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung, Plausibilitätsprüfung bei Schulgeldzahlung und Kinderfreibetrag Ausland 600 Euro
1634 Uta Birkhölzer, Jan-Marc Heitze Verbesserung im Bereich der Forstverwaltung, Erstellung eines Waldmodells zur Veranschaulichung von Maßnahmen im Wald 1.000 Euro	1638 Matthias Heisig, Werner Klein Verbesserung im Bereich der Polizei, Vereinfachung der Aufstellung des Einsatzcontainers der Multanova 6f-Radaranlage 600 Euro
1619 Hans Thoma Verbesserung im Bereich des Eichwesens, Sicherheit bei Taxenprüfung 1.000 Euro	1049 Thomas Werthmann Verbesserung im Bereich der Polizei, Entwicklung einer Datei zur Auswertung von Lasermessstellen 600 Euro
1813 Andreas Ahls, Michael Schmitt Verbesserung im Bereich der Polizei, Entwicklung eines webbasierten dynamischen Geo-Informations-Systems ohne Kartenserver 950 Euro	1801 Heinrich Bilke, Klaus Kalkowski, Valentin Marenziehn Verbesserung im Bereich der Staatl. Umweltämter, Verwendung von Prüfgasen mit verlängerter Garantiezeit 600 Euro
1589 Markus Vergosse Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung, Prüfung der Eigenheimzulage für Ehegatten bei Änderung des Familienstandes 900 Euro	554 Walter Brune Verbesserung im Bereich der Materialprüfung, Thermische Verformung an Abwasserrohren zu Brandschachtproben 550 Euro
627 Jost Leisten, Uwe Palmroth Verbesserung im Bereich der Kampfmittelbeseitigung, Entwicklung einer Vorrichtung zur Entschärfung amerikanischer Sprengbomben 800 Euro	680 Klaus-Dieter Krämer, Andrea Mogilka, Michael Schneider Verbesserung im Bereich der Polizei, Erstellung der Anwendung ConaC als Controllingwerkzeug für die Fortbildungsabteilungen der Polizei 500 Euro
1230 Stefan Indefrey Verbesserung im Bereich der Materialprüfung, Konzeptionierung einer Prüfeinrichtung für Pendelschlagversuche 800 Euro	1839 Holger Bräuer Verbesserung im Bereich der Materialprüfung, Verkürzung von Arbeitsabläufen im Bereich Probenregistrierung und Auftragsbearbeitung 500 Euro
1658 –,– Verbesserung im Bereich des Straßenwesens, Entwicklung eines Programms zur Erstellung des Qualitätsnachweises für Lichtsignalanlagen 800 Euro	500 –,– Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung, Erweiterung der Service-Programme 500 Euro
1806 Adalbert Kubetzki Verbesserung im Bereich des Straßenwesens, Erstellung eines Programms für die Ermittlung der Haltesichtweiten 750 Euro	1517 –,– Verbesserung im Bereich der Umweltverwaltung, Excel-Anwendung zur automatisierten Berechnung von Verwaltungsgebühren 450 Euro
1598 Ferdi Krämer Verbesserung im Bereich der Wohngeldbewilligungsbehörden, Erfassen von Erlassen und Urteilen zum Wohngeld 700 Euro	1825 Wilfried Koleßa Verbesserung im Bereich der Materialprüfung, Automatisierung der Frost-Tauwechsel-Prüfung von Natursteinen 450 Euro
1707 Günter Mischke Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung, formlose Übermittlung der Aufforderungen zur Begründung des Anspruchs nach § 697 Abs. 1 ZPO 650 Euro	1317 Carsten Bäcker Verwertung nicht mehr benötigten Landeseigentums über die kostenlose Internetauktion des Zolls 450 Euro
	1971 Ursula Genc, Sabina Baxmann Verbesserung im Bereich des Staatl. Umweltamtes Köln, Erstellung einer Excel-Datei für eine schnelle Vermittlung bei telefonischen Anfragen 450 Euro

1774		689
–,–	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung, Neufassung der Excel-Tabelle über aus- und eingehende Ersuchen im Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen mit dem Ausland 450 Euro	Hinweis auf das Callcenter Call NRW in den Briefköpfen aller Landesbehörden 350 Euro
1285		520/811
Ute Elberfeld, Michael Knoop		–,–
Verbesserung im Bereich der Forstverwaltung, Entwicklung von Checklistenformularen für die forstliche Förderung 450 Euro		Verbesserung im Bereich des Eichwesens, Entwicklung eines Prüfprogramms zur Eichung aller zugelassenen Typen von Schallkalibratoren 350 Euro
1252		1465
Hans-Jörg Feltes		Salvatore Treccarichi
Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung, Abschaffung der Lohnsteuerhefte 450 Euro		Verbesserung im Bereich des Straßenwesens, Programm zur Berechnung der kleinsten lichten Höhe von Brücken 300 Euro
377		1494
Bernd Kühlmorgen, Frank Tost, Lorenz Wüsten, Markus Sichelshmidt, Boris Goroncy		Salvatore Treccarichi
Verbesserung im Bereich der Polizei, Entwicklung einer Datenbankanwendung zur Unterstützung der Ermittlungsarbeit im Bereich der Graffiti-Straftaten 450 Euro		Verbesserung im Bereich des Straßenwesens, Programm zur Beurteilung eines Kreisverkehrsplatzes gem. HBS 300 Euro
1196		1248
–,–	Übersendung der Ergebnisse aus der Beherbergungsstatistik des LDS per E-Mail 400 Euro	–,–
1469		Erhöhung der Sicherheit der Radfahrer bei der Benutzung der Tiefgarage des Innenministeriums 250 Euro
Ulrich Hübner-Füser		
Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung, Ergänzungen zur Broschüre „Steuerwegweiser für junge Unternehmerinnen und Unternehmer“ 400 Euro		
812		1640
–,–	Verbesserung im Bereich des Eichwesens, Entwicklung eines Überwachungsprogramms zur Eichung von Schallpegelmessgeräten 400 Euro	André Eiserbeck
1808		Kosteneinsparung im Bereich der Arzneimittelbeschaffung für Justizvollzugsanstalten 250 Euro
–,–	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung, Ergänzung des Merkers „Prüfberechnung“ 400 Euro	
718		2029
Michael Körn		Petra Kolander, Hans-Jürgen Rahmann
Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung, Schaffung des schreibenden Zugriffs auf einen Dauertatbestand WinGF für Erhebungsstellen 400 Euro		Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung, Änderung des Vordrucks HKR 174 250 Euro
1606		1765
Horst Lenzen		Frank Stommel
Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung, differenziertere Gestaltung des Hinweises zur Auszahlung von Erstattungsbeträgen 400 Euro		Verbesserung im Bereich der Kampfmittelbeseitigung, Vernichtung der 8 cm Wurfgranaten DR/Nb 250 Euro
1383		1194
Frank Ebernius		Steve Dirk Nossek
Verbesserung im Bereich der Wasserwirtschaft, Einführung einer Bildarchivierungs-Software 400 Euro		Verbesserung im Bereich des Eichwesens, Änderung des Sicherheitsadapters NSD 001 225 Euro
1026		1676
Adelbert Hegermann		–,–
Verbesserung im Bereich der Polizei-Fliegerstaffel, Konstruktion einer Ein- und Ausbauhilfe für die Kraftstoffdüse des Allison Triebwerkes C 250-20 des Hubschraubertyps BO 105 350 Euro		Verbesserung in der Justizverwaltung, Programmänderung im IT-Verfahren JOKER 200 Euro
		1993
		–,–
		Verbesserung in einem Teilbereich, Energieeinsparung durch Austausch der Beleuchtungs-Bewegungsmelder gegen solche mit Helligkeitssensoren 200 Euro
		1220
		Bernhard Galitzki
		Einrichtung von Firmenanschlüssen im Rahmen der Verträge des Landes NRW mit Mobilfunkfirmen 200 Euro
		583
		–,–
		Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung, Erweiterung des Vordrucks Nr. 605/147 200 Euro

1394 Jörg Goldbach, Hildegard Kasper Verbesserung im Bereich des Straßenwesens, Vordruck zur Arbeitserleichterung für das Unterhaltungspersonal im LB Straßenbau 150 Euro	714 Kai Materne Verbesserung im Bereich des Straßenwesens, Ablaufschema zur Realisierung des passiven Lärmschutzes 150 Euro
2020 – Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung, Änderung der AV vom 6. 2. 1963 (3152 – I.B. 5.1) 150 Euro	620 Christian Kortmann Verwendung von steuerbegünstigtem Mineralöl (Heizöl) zum Antrieb von Notstromaggregaten 150 Euro
1843 Uwe Richter Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung, Änderung der Vordrucke Nr. 715/050 und Nr. 811/010 150 Euro	1373 – Einsparung von Heizkosten in öffentlichen Gebäuden 150 Euro
885 Florian Marbach Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung, Einfügen einer Spalte mit den aktuellen Beteiligungsquoten im GD bei WinFEin 150 Euro	1068 Andreas Ratz Verbesserung in einem Teilbereich, Aushang eines Stadtplanausschnittes mit der Übersicht der Standorte der übrigen Landesministerien 150 Euro
1367 – Verzicht auf die gedruckte Form des Aus- und Fortbildungsprogramms der Versorgungsverwaltung 150 Euro	967 Werner Kipp Verbesserung im Bereich der Polizei, Erstellung einer Powerpoint-Präsentation und eines begleitenden Handbuches zum Fortbildungskonzept „IT-Sicherheit“ 150 Euro
1145 Peter Rost Verbesserung im Bereich des Straßenwesens, Entwicklung eines Programms zur Abwicklung der Lärmvorsorge/Lärmsanierung 150 Euro	639 Klaus-Peter Schiebold Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung, Erläuterung zu den Kennziffern in den USt- bzw. LSt-Überwachungsbögen 150 Euro
1456 Ulrich Hübner-Füser Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung, Ergänzung der StNr.-Mitteilung an Steuerpflichtige 150 Euro	846 Joachim Hackler Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung, Verbesserung der Bekanntgabe von Steuerbescheiden/-berechnungen in Insolvenzfällen 150 Euro
1533 – Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung, Einstellung der zu führenden Listen gemeinnütziger Einrichtungen 150 Euro	1013 – Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung, Vordruck Hinzuziehung § 360 AO 150 Euro
1737 Carsten Treute Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung, Änderung des Vordrucks ZP 39 150 Euro	824 – Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung, Änderung des Vordrucks HKR 112 150 Euro
1393 Christian Hafemann Verbesserung im Bereich der Polizei, Entwicklung einer kartographischen Intranetanwendung „Kriminalitätsauswertung auf KPB-Ebene“ 150 Euro	1131 Wolfgang Lutzinski Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung, Änderung des Textbausteins „VollstrO-1“ 150 Euro
701 Klaus Behm Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung, Schaffung einer programmgestützten Recherchemöglichkeit in den Online-Medien der Justiz über die Zuordnung der Gemeinden zu den Verwaltungsgerichten 150 Euro	1601 – Anfertigung der von den Schneidereigenbetrieben der Justizvollzugsanstalten Werl und Remscheid hergestellten Deckenbezüge in geringerer Breite für Gefangene 150 Euro
1715 Oliver Bendick Verbesserung im Bereich der Polizei, Entwicklung einer IT-Anwendung für die Bearbeitung und Steuerung von Fortbildungsveranstaltungen 150 Euro	1371 Klaus Gunkel Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung, Anpassung des Vordrucks Kost 18 150 Euro
1274 Klaus Kramp Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung, Änderung des Vordrucks „Vollstreckungsauftrag“ 150 Euro	

## **Behördliches Vorschlagwesen**

Bek. d. Innenministeriums v. 17. 1. 2005  
– 52/12 – 15.80 –

Der Interministerielle Ausschuss für das Behördliche Vorschlagwesen hat in der Zeit vom 1. 1. 2004 – 31. 12. 2004 die nachstehend aufgeführten Verbesserungsvorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

### **Vorschlag Nr.**

#### **Name der Einsenderin, des Einsenders**

#### **Inhalt des Vorschlags**

#### **Prämie, Euro**

16614

Verbesserung im Bereich der Versorgungsverwaltung, Verfahren zum Zielvereinbarungscontrolling  
3.000 Euro

16615

Verbesserung im Bereich der Versorgungsverwaltung, Excel-Anwendung für Zinsberechnungen im Rahmen von Zuwendungen  
1.000 Euro

– MBl. NRW. 2005 S. 165

## **Landeswahlleiterin**

### **Landtagswahl 2000; Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste**

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 26. 1. 2005  
– 12/35.09.13 –

Die Landtagsabgeordnete Gabriele Behler hat ihr Mandat mit Ablauf des 24. Januar 2005 niedergelegt.

Als Nachfolgerin ist mit Wirkung vom 25. Januar 2005, 15.30 Uhr,

Frau Brigitte Doris Heemann  
Twifelerweg 33  
59494 Soest

aus der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 4. 4. 2000 (MBL. NRW. S. 312) und v. 6. 6. 2000 (MBL. NRW. S. 656)

– MBl. NRW. 2005 S. 165

## **Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

### **Ausschreibung des Landeswettbewerbs 2005/2006 „Unser Dorf hat Zukunft“**

Bek. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
v. 13. 1. 2005

Hiermit schreibe ich den

### **Landeswettbewerb 2005/2006 „Unser Dorf hat Zukunft“**

aus. Eine erfolgreiche Teilnahme am Landeswettbewerb ist Voraussetzung für die Qualifikation für den Bundes-

wettbewerb 2007 „Unser Dorf hat Zukunft“. Er wird vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ausgeschrieben.

Die Schirmherrschaft über den Landeswettbewerb hat der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen. Mit der Durchführung habe ich die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen beauftragt, sie arbeitet zusammen mit:

- der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) und den anerkannten Naturschutzverbänden
- der Bezirksregierung Münster Abteilung Obere Flurbereinigungsbehörde NRW
- den kommunalen Spitzenverbänden
- den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe, Ämter für Denkmalpflege
- den Verbänden der Landwirtschaft, des Gartenbaues und des ländlichen Raumes im Rheinland und in Westfalen-Lippe
- den Landfrauenverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe
- den Landesverbänden der Gartenbauvereine und der Heimatvereine im Rheinland und in Westfalen-Lippe
- dem Tourismusverband Nordrhein-Westfalen.

## **1**

### **Ziele des Wettbewerbes**

Der Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden – Unser Dorf hat Zukunft“ ist in den letzten 40 Jahren zu einem Motor in der dörflichen Entwicklung geworden. Der Dorfwettbewerb ist stetig fortentwickelt worden. So stehen heute die nachhaltige Entwicklung und das bürgerschaftliche Engagement stärker als früher im Vordergrund. Mit dem neuen Motto „Unser Dorf hat Zukunft“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Verbesserung der Zukunftsperspektiven in den Dörfern, die Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und die Stärkung der regionalen Identität im Wettbewerb besondere Berücksichtigung finden.

Der Wettbewerb soll für alle Beteiligten Anreiz sein, die Zukunft der Dörfer verantwortlich mitzustalten und damit auch im Sinne einer lokalen Agenda 21 einen Beitrag für die Zukunftsfähigkeit der ländlichen Räume zu leisten. Der ländliche Raum wird nach wie vor durch Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft geprägt. Er ist aber auch ein bedeutender Standort für Arbeiten und Wohnen. Darüber hinaus wird die Ausgleichsfunktion des ländlichen Raums für Natur und Umwelt, Erholung und Freizeit zunehmend wichtiger.

Es ist Ziel des Wettbewerbes, die vielfältigen Funktionen der Dörfer darzustellen, vorbildliche Beispiele zu präsentieren und danach Anreize für die weitere Entwicklung des ländlichen Raums zu geben. Initiative und Eigenverantwortung sind die Fundamente des Zusammenlebens der Menschen. Ihre Lebensqualität im Dorf hängt in entscheidendem Maße von verantwortlicher Nutzung und Weiterentwicklung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Potenziale ab. Dieses Ziel kann durch die Dorfbewohner selbst im Zusammenwirken mit ihrer Gemeinde erreicht werden.

Die Dörfer werden daher angeregt, ihre kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen, baulichen und ökologischen Strukturen zu erhalten und diese im Sinne einer Zukunftssicherung weiter zu entwickeln. Der Wettbewerb will motivieren, Perspektiven für Dorf und Region eigenverantwortlich aufzubauen und nachhaltig umzusetzen. Diese Zielsetzung entspricht auch den Anforderungen einer lokalen Agenda 21.

Im Einzelnen gilt es:

- das Gemeinschaftsleben in seiner vielfältigen sozialen und kulturellen Ausprägung im Dorf zu stärken, gleichzeitig die Eigenverantwortung für die Gestaltung des Lebensumfeldes zu fördern,

- Perspektiven zur Entwicklung von Dorf und Region gemeinschaftlich zu entwickeln und umzusetzen, dabei wirtschaftliche Potenziale zu erfassen und zu nutzen, Versorgungs- und Dienstleistungsangebote und damit auch vorhandene Arbeitsplätze zu sichern, wo möglich neue zu schaffen,
- die individuellen dörflichen Strukturen, einschließlich der erhaltenswerten historischen Bausubstanz auf der Grundlage historischer und landschaftlicher Gegebenheiten zu erhalten und weiter zu entwickeln,
- die Belange von Natur und Umwelt bei der Pflege der Kulturlandschaft und der Entwicklung des Dorfes als Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsstandort bewusst zu machen und zu stärken.

Der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ trägt dazu bei, den Lebensraum Dorf bewusst zu gestalten, zu pflegen und für die Zukunft weiter zu entwickeln. Er stellt beispielhafte Leistungen und Lösungsansätze heraus und regt weitere Orte zu eigenen Aktivitäten an.

## 2

### Bewertung der Dörfer

Auf der Grundlage des nachfolgenden Bewertungsrahmens nimmt die Bewertungskommission eine Gesamtbewertung des teilnehmenden Dorfes vor. Die Einzelmaßnahmen werden zu einem geschlossenen Gesamtbild zusammengeführt und entsprechend bewertet. Vor dem Hintergrund unterschiedlicher regionaler, sozialer und finanzieller Ausgangssituationen eines jeden Dorfes werden gemeinsame Leistungen der Bürger vorgestellt, die für ihr Dorf bedeutsam sind und seine nachhaltige Entwicklung fördern.

Alle Aktivitäten im Rahmen einer lokalen Agenda 21 fördern die Gesamtbewertung. Grundsätzlich werden bei der Bewertung die Ausgangslage, die sich aus ihr ableitenden Gestaltungsmöglichkeiten und die im Rahmen der Teilnahme am Wettbewerb erbrachten Leistungen des Dorfes und seiner Bürger berücksichtigt. Initiative und die Bereitschaft, Eigenverantwortung für eine umfassende Ortsentwicklung zu übernehmen, steht in allen Bereichen der Bewertung im Vordergrund.

#### 2.1

##### Bewertungsbereiche

###### Konzeption und deren Umsetzung: bis 10 Punkte

###### Zielsetzung:

Verbesserung der Lebensqualität und Erhaltung des unverwechselbaren Dorf- und Landschaftscharakters in bürgerlicher Mit- und Eigenverantwortung, gegebenenfalls Erarbeitung eines Dorfmarketing mit Umsetzung der vorgeschlagenen Projekte oder einer lokalen Agenda 21, Auseinandersetzung mit dem demographischen Wandel.

###### Mögliche Maßnahmen:

Ideen, Konzepte und Planungen der Bürger und der Kommunen, zum Beispiel für zeitgemäße Wohnformen auf dem Land, Straßenverkehr, öffentlichen Personennahverkehr oder Bürgerbus, Regenwassernutzung, Energieversorgung, Abfallentsorgung u. a.

###### Wirtschaftliche Entwicklung und Initiativen: bis 15 Punkte

###### Zielsetzung:

Sicherung der Grundversorgung, Sicherung vorhandener Arbeitsplätze in Landwirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Dienstleistung und Fremdenverkehr und weitergehende Nutzung örtlicher Erwerbs- und Versorgungspotenziale in unternehmerischer und bürgerschaftlicher Eigeninitiative, besonders in privaten und individuellen Aktivitäten.

###### Mögliche Maßnahmen:

Geschäfte zur örtlichen Versorgung, darunter auch landwirtschaftlicher Direktvermarktung, Erhalt gewerblicher Einrichtungen und Schaffung neuer Arbeitsplätze in Dienstleistung, Gewerbe, Handel, Telekommunikation, Gastronomie, Fremdenverkehr u. a.

###### Soziales und kulturelles Leben: bis 20 Punkte

###### Zielsetzung:

Förderung des Gemeinschafts- und Zusammenlebens von Alt- und Neubürgern sowie Einbindung von Einzelpersonen oder Gruppen aller Altersstufen und Herkunft in der Dorfgemeinschaft, generationsübergreifende Initiativen.

###### Mögliche Maßnahmen:

Soziale, kulturelle und kirchliche Einrichtungen, insbesondere für Kinder, Jugendliche, Senioren und Vereine, Sport, Vereinsleben, Selbsthilfeleistungen und Gemeinschaftsaktionen, landwirtschaftliche Erzeugergemeinschaften, Dorffeste, Hilfsaktionen, u. a. mehr.

###### Baugestaltung und Entwicklung: bis 20 Punkte

###### Zielsetzung:

Erhaltung der ortsbildprägenden Bausubstanz, nachhaltige, dem Bedarf entsprechende Siedlungsentwicklung und Baugestaltung.

###### Mögliche Maßnahmen:

Denkmalpflege und Pflege der Baukultur, sparsamer Umgang mit Flächen, Eingliederung von Neu- und Umbauten in das Ortsbild, Einsatz umweltverträglicher Materialien und Techniken beim Bauen, zukunftsfähige Architektur- und Energiekonzepte, Um- und Weiternutzung vorhandener, auch ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude u. a.

###### Grüngestaltung und Entwicklung: bis 20 Punkte

###### Zielsetzung:

Dorfgestaltung und Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität, Erhaltung und Entwicklung naturnaher Lebensräume für Tier- und Pflanzenwelt im Dorf.

###### Mögliche Maßnahmen:

Umweltverträgliche Gestaltung und Pflege von ländlichen Gärten, öffentlichen Freiflächen, Friedhöfen und Schulgärten, Flächenentsiegelung, Blumenschmuck, Fassadenbegrünung, Verwendung standortgerechter, gegebenenfalls heimischer Bäume und Sträucher, Sicherung der Kraut- und Strauchflora an Straßen, Wegen und Bachrändern, Erhaltung von Hecken- und Mauersäumen.

###### Dorf und Landschaft: bis 15 Punkte

###### Zielsetzung:

Gestaltung des Ortsrandes, Einbindung in die Landschaft, Pflege und Entwicklung charakteristischer Landschaftsbestandteile einschließlich Bewirtschaftung einer vielfältigen Kulturlandschaft, Förderung des Biotop- und Artenschutzes.

###### Mögliche Maßnahmen:

Sicherung und Entwicklung vorhandener Trocken-, Feucht- und Kulturbiototope, Pflege von Stillgewässern, Bächen und deren Ufern, Verwendung heimischer Gehölze bei Pflanzmaßnahmen, ordnungsgemäße Landbewirtschaftung, Anlage und Pflege von Freizeit- und Erholungsanlagen.

## 2.2

### Landesbewertungskommission

Eine sachverständige Bewertungskommission bewertet die Teilnehmer am Landeswettbewerb. Die Bewertungskommission setzt sich zusammen aus

- Vertretern der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
- Vertretern der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF)
- Bezirksregierung Münster, Abteilung Obere Flurbereinigungsbehörde Nordrhein-Westfalen
- den kommunalen Spitzenverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen
- den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe
- den Verbänden der Landwirtschaft, des Gartenbaus und des ländlichen Raumes im Rheinland und in Westfalen-Lippe
- den Landfrauenverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe
- den Landesverbänden der Gartenbauvereine und der Heimatvereine im Rheinland und in Westfalen-Lippe
- dem Tourismusverband Nordrhein-Westfalen.

Die Landesbewertungskommission wird im Sommer 2006 den Entscheid auf Landesebene durchführen. Die Entscheidungen der Bewertungskommission sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## 2.3

### Auszeichnungen

Im Landeswettbewerb werden Gold-, Silber- und Bronzeplatketten sowie Urkunden verliehen, die mit Geldpreisen verbunden sind. Für beispielhafte Leistungen auf Teilgebieten (zum Beispiel ökologische Maßnahmen, soziale und kulturelle Leistungen, unternehmerische Initiativen, Dorfmarketing oder besondere gestalterische Details) werden Sonderpreise vorgesehen.

## 3

### Durchführung des Wettbewerbes

#### 3.1

#### Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind räumlich geschlossene Ortschaften oder Gemeindeteile mit vorwiegend dörflichem Charakter bis zu 3.000 Einwohner. Das Dorf wird von seiner Gemeinde für den Wettbewerb gemeldet (siehe 4.1). Eine Meldung kann auch durch den/die Ortsvorsteher/in oder durch die Bezirksvertretung erfolgen. Voraussetzung für die Teilnahme am Landeswettbewerb ist die erfolgreiche Teilnahme an einem vorausgegangenen Kreiswettbewerb. Bei weniger als zehn Teilnehmern im Kreis wird die erfolgreiche Teilnahme an einem Gebietsentscheid vorausgesetzt (siehe 3.2).

#### Nichtteilnahmeberechtigt sind:

- Orte, die aus den Landeswettbewerben 2000 und 2003 als Landessieger hervorgegangen sind
- Orte, die in den Bundeswettbewerben 1998 – 2004 mit einer Goldplakette ausgezeichnet wurden.

#### 3.2

#### Kreis- und Bezirkswettbewerb

Die Kreise und kreisfreien Städte führen bereits im Jahr 2005 als Vorentscheidung für den Landeswettbewerb 2006 einen Kreiswettbewerb durch. Die Kreisbewertungskommissionen werden von den Kreisen im

Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer bestimmt.

Bei der Auswahl der Mitglieder der Kreisbewertungskommission soll neben der fachlichen Qualifikation im Sinne der Bewertungsmerkmale auch das ehrenamtliche Engagement der Vereine, im besonderen auch der Landfrauenverbände, der Gartenbau- und Heimatverbände berücksichtigt werden.

Für Kreise und kreisfreie Städte, in denen sich weniger als zehn Ortsteile am Wettbewerb beteiligen, trifft eine von der Landwirtschaftskammer gebildete Bewertungskommission die Vorentscheidung. Im Interesse der Entwicklung von ländlich strukturierten Gemeindeteilen der Ruhrgroßstädte und Städte der angrenzenden Ballungsrandzone kann ein eigenständiger Bezirkswettbewerb „Ruhrgebiet“ im engen Einvernehmen zwischen der Landwirtschaftskammer, dem Kommunalverband Ruhr und den beteiligten Städten durchgeführt werden.

## 3.3

### Teilnahmeschlüssel für den Landeswettbewerb

Von den am Kreiswettbewerb teilnehmenden Ortsteilen können

- ab 10 Ortsteile 1 Kreissieger,
- ab 30 Ortsteile 2 Kreissieger,
- ab 50 Ortsteile 3 Kreissieger,
- ab 70 Ortsteile 4 Kreissieger,
- ab 90 Ortsteile 5 Kreissieger,
- ab 110 Ortsteile 6 Kreissieger,
- ab 130 Ortsteile 7 Kreissieger

für den Landeswettbewerb gemeldet werden.

## 4

### Anmeldung und Termine

#### 4.1

#### Kreiswettbewerbe 2005

Die Teilnahme am Kreiswettbewerb 2005 (siehe 3.1) ist ab sofort der zuständigen Kreisverwaltung zu melden. Die Kreise führen im Jahr 2005 einen Kreisentscheid als Voraussetzung für die Teilnahme am Landeswettbewerb durch.

#### 4.2

#### Landeswettbewerb 2006

Die Kreise übersenden der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen z. Hd. Frau Annegret Dedden im Gartenbauzentrum Hans-Tenhaeff-Str. 40 – 42, 47638 Straelen

bis spätestens 31. 10. 2005 eine Zusammenstellung der gemeldeten Ortsteile unter Angabe der Einwohnerzahl und des Namens der Gemeinde. Die Kreissieger (siehe 3.3) sind der Landwirtschaftskammer nach Abschluss des Kreiswettbewerbes, spätestens jedoch bis zum 31. 12. 2005, zu melden.

#### 4.3

#### Bundeswettbewerb 2007

Der Bundeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2007 wird vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ausgeschrieben. Voraussetzung für die Meldung zum Bundeswettbewerb 2007 ist die erfolgreiche Teilnahme am vorangegangenen Landeswettbewerb. Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) meldet die Landessieger bis zum 1. Juni 2007 zur Teilnahme an.

Eine sachverständige Bewertungskommission, die vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft berufen wird, beurteilt die Leistungen der teilnehmenden Dörfer.

Sie ermittelt die Bundessieger im Sommer 2007.

Düsseldorf, den 13. Januar 2005

Die Ministerin für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bärbel H ö h n

– MBl. NRW. 2005 S. 165

### **Hinweis für die Bezieher der SMBI. NRW.:**

Anlässlich des Neudrucks der SMBI. NRW. erreichen uns Anfragen, wo neue Ordner bezogen werden können.

Der Bagel Verlag wies auf folgende Bezugsmöglichkeit hin:

Fa. Hilgenstock GbR, Postfach 5045, 32729 Detmold

Tel. 0 52 31/6 94 60, Telefax 0 52 31/6 94 94

Preise (verbindlich bis 31.3.2005):

Pro Schnellordner mit 4-Lochtechnik, Rückenschild blau lose beigelegt, 6,25 € + MwSt.

Zusätzliche Portokosten:

1 – 2 Ordner	bis 2 kg =	4,10 € Päckchen
3 – 7 Ordner	bis 5 kg =	6,70 € Paket
8 – 15 Ordner	bis 10 kg =	9,70 € Paket
16 – 25 Ordner	bis 20 kg =	13,00 € Paket

### **Hinweis:**

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen.

Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorab Einsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569